// Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 9714.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1894, betreffend Umgestaltung der Eisenbahnbehörden.

Auf Ihren Bericht vom 7. Dezember d. J. bestimme Ich, daß am 1. April 1895:

I. die als Anlage a wieder beifolgende „Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen" an Stelle der durch landesherrlichen Erlaß vom 24. November 1879 genehmigten „Organisation der Verwaltung der Staatseisenbahnen und der vom Staate verwalteten Privatbahnen" eingeführt wird,

II. die zur Ausführung der bisherigen Organisation eingesetzten Eisenbahndirektionen und Eisenbahnbetriebsämter aufgelöst werden,

III. zur Ausführung der neuen Verwaltungsordnung (Nr. I) Eisenbahndirektionen in Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Cassel, Cöln, Danzig, Elberfeld, Erfurt, Essen a. Ruhr, Frankfurt a. Main, Halle a. Saale, Hannover, Kattowitz, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster i. Westfalen, Posen, St. Johann-Saarbrücken und Stettin mit den sich aus der Anlage b ergebenden Bezirken errichtet werden,

IV. das Eisenbahnkommissariat zu Berlin aufgelöst wird.

Zugleich will Ich Sie ermächtigen, etwa künftig erforderlich werdende Aenderungen der Verwaltungsordnung zu I, insoweit sie nicht grundsätzlicher Natur sind, zu veranlassen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Neues Palais, den 15. Dezember 1894.

Wilhelm.

Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Februar 1895.

Anlage a.

Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen.

I. Allgemeine Verwaltung.

§. 1.

Eisenbahnverwaltungsbehörden.

(1) Die Verwaltung der im Betriebe sowie der im Baue befindlichen Staatseisenbahnen und vom Staate verwalteten Privateisenbahnen erfolgt unter der oberen Leitung des Ressortministers durch die Königlichen Eisenbahndirektionen.

(2) Werden für besonders umfangreiche Bauausführungen durch landesherrlichen Erlaß Königliche Eisenbahn-Baukommissionen eingesetzt, so trifft der Minister über deren Geschäftsordnung und Besetzung nähere Bestimmung.

(3) Die Königlichen Eisenbahndirektionen sind dem Minister unmittelbar unterstellt. Sitz und Bezirk werden durch landesherrlichen Erlaß festgestellt. Die Feststellung der Grenzpunkte zwischen den Eisenbahndirektionsbezirken im Einzelnen ist dem Minister überlassen.

§. 2.

Vorbehalte des Ministers. 1) Im Allgemeinen.

(1) Dem Minister bleibt die einheitliche Regelung des Dienstes innerhalb des gesammten Bereiches der Staatseisenbahnen vorbehalten, insbesondere der Erlaß einheitlicher Geschäfts- und Dienstanweisungen, — die Festsetzung von Grundzügen für Dienstanweisungen, deren Feststellung im Einzelnen den Königlichen Eisenbahndirektionen für ihren Bezirk überlassen ist, — sowie der Erlaß einheitlicher Vorschriften für die Ordnung der Rechts- und Dienstverhältnisse der Beamten und Arbeiter, für das Kassen- und Rechnungswesen und die einzelnen Dienstzweige im Betriebe und im Baue der Staatseisenbahnen.

(2) Der Minister entscheidet über die gegen die Verfügungen und Beschlüsse (§. 7) der Königlichen Eisenbahndirektionen erhobenen Beschwerden. Gegen die auf Beschwerde ergangenen Verfügungen der Königlichen Eisenbahndirektionen steht den Beamten eine Berufung nicht zu.

§. 3.

2) Bezüglich der Betriebsverwaltung.

Abgesehen von der für besondere Fälle vorgeschriebenen höheren Genehmigung bleibt dem Minister bezüglich der Betriebsverwaltung vorbehalten:

a) die Genehmigung zur Einstellung des Betriebes auf Bahnstrecken, welche zur Beförderung von Personen oder Gütern im öffentlichen Verkehre dienen und zur Aenderung des Betriebes durch Einführung

oder Aufhebung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands;

b) die Feststellung und Abänderung des Fahrplans der zur Personen- und Postbeförderung bestimmten Züge bei Beginn der Winter- und Sommerperiode, sowie die Genehmigung der in der Zwischenzeit beabsichtigten Aenderungen, wenn dadurch die Zahl und Gattung der Züge berührt wird, oder wenn eine Einigung der betheiligten Eisenbahnverwaltungen und Postbehörden nicht erzielt worden ist;

c) die Feststellung und Aenderung der Tarife für Personen, Güter, lebende Thiere und Leichen, soweit die Bestimmung darüber nicht den Königlichen Eisenbahndirektionen überlassen wird;

d) die Genehmigung von Bauausführungen, für welche den Königlichen Eisenbahndirektionen Geldmittel nicht zur Verfügung gestellt sind;

e) die Feststellung derjenigen Entwürfe und Kostenanschläge, deren Kosten den Betrag von 50 000 Mark im Einzelnen übersteigen, soweit nicht die Feststellung für Bauten von höherem Werthe den Königlichen Eisenbahndirektionen besonders übertragen wird, sowie die Feststellung der Entwürfe und Kostenanschläge für Bauten von geringerem Werthe, für welche die höhere Prüfung und endgültige Feststellung bei Ueberweisung der Geldmittel vorbehalten ist;

f) die Feststellung und Aenderung der Normalentwürfe und Normalanordnungen für bauliche und maschinelle Anlagen, sowie für Betriebsmittel und mechanische Betriebseinrichtungen;

g) die Ermächtigung zum Abschluß freihändiger Lieferungs- und Arbeitsverträge, deren Gegenstand den Werth von 50 000 Mark übersteigt, sowie zur Zuschlagsertheilung in öffentlichen und engeren Verdingungen bei Gegenständen — jedes Loos für sich gerechnet — von mehr als 150 000 Mark.

§. 4.

3) Bezüglich der Neubauverwaltung.

In gleicher Weise bleibt dem Minister bezüglich der Neubauverwaltung vorbehalten:

a) die Anordnung der allgemeinen und ausführlichen Vorarbeiten, die Feststellung des zur Ausführung bestimmten Entwurfs und des zugehörigen Hauptkostenanschlages sowie die Genehmigung des Bauausführungsplanes für neue Bahnlinien;

b) die Feststellung derjenigen Entwürfe und Kostenanschläge, deren Kosten den Betrag von 50 000 Mark im Einzelnen übersteigen, soweit nicht die Feststellung für Bauten von höherem Werthe den Königlichen Eisenbahndirektionen besonders übertragen wird, sowie die Feststellung der Entwürfe und Kostenanschläge für Bauten von geringerem Werthe, für welche die höhere Prüfung und endgültige Feststellung bei Ueberweisung der Geldmittel vorbehalten ist.

c) die Feststellung und Aenderung der Normalentwürfe und Normalanordnungen für bauliche und maschinelle Anlagen sowie für Betriebsmittel und mechanische Betriebseinrichtungen;

d) die Eröffnung des Betriebes auf fertiggestellten Bahnstrecken, welche zur Beförderung von Personen oder Gütern im öffentlichen Verkehre bestimmt sind;

e) die Ermächtigung zum Abschluß freihändiger Lieferungs- und Arbeitsverträge, deren Gegenstand den Werth von 100 000 Mark übersteigt, sowie zur Zuschlagsertheilung in öffentlichen und engeren Verdingungen bei Gegenständen — jedes Loos für sich gerechnet — von mehr als 300 000 Mark.

§. 5.

4) Bezüglich der Personalien.

Bezüglich der Personalien der Staatseisenbahnverwaltung bleibt dem Minister vorbehalten:

a) die Anstellung, Versetzung, Entlassung sowie die Regelung der Besoldungsverhältnisse der etatsmäßigen höheren Beamten einschließlich der Rechnungsdirektoren und Eisenbahn-Hauptkassenrendanten, sowie die Ueberweisung der diätarischen höheren Beamten an die Königlichen Eisenbahndirektionen;

b) die Versetzung von Beamten aus dem Bezirke einer Königlichen Eisenbahndirektion in den Bezirk einer anderen, soweit die betheiligten Behörden verschiedener Meinung sind;

c) die Gewährung von Remunerationen und Unterstützungen, soweit sie im Laufe eines Rechnungsjahres den Betrag von 300 Mark übersteigen;

d) die Gewährung von Urlaub über 4 Wochen an die unter a bezeichneten, über 6 Wochen an die übrigen Beamten.

§. 6.

Die Königlichen Eisenbahndirektionen. Geschäftsbereich der Königlichen Eisenbahndirektionen im Allgemeinen.

(1) Den Königlichen Eisenbahndirektionen obliegt mit den den Provinzialbehörden zugewiesenen Rechten und Pflichten die Verwaltung aller zu ihrem Bezirke gehörigen, im Betriebe oder im Baue befindlichen Eisenbahnstrecken.

(2) Die Königlichen Eisenbahndirektionen bestehen aus einem Präsidenten, den mit der ständigen Vertretung des Präsidenten beauftragten beiden Mitgliedern (Ober-Regierungsrath, Ober-Baurath) und der erforderlichen Anzahl weiterer Mitglieder. Der Präsident wird vom Könige ernannt.

(3) Die Stellvertretung des Präsidenten durch die damit beauftragten Mitglieder der Königlichen Eisenbahndirektion regelt der Minister.

(4) Die Königlichen Eisenbahndirektionen entscheiden über die gegen die Verfügungen und Anordnungen der Vorstände der Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Verkehrs-, Werkstätten- und Telegrapheninspektionen sowie der Bauabtheilungen (§. 9) erhobenen Beschwerden. Sie vertreten in allen Angelegenheiten innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Verwaltung, so daß sie durch ihre Rechtshandlungen,

Verträge, Prozesse, Vergleiche u. s. w. für die Verwaltung Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen.

(5) Dem Minister bleibt vorbehalten, die Erledigung bestimmter hierzu geeigneter Geschäfte für mehrere Eisenbahndirektionsbezirke oder den gesammten Staatseisenbahnbereich Einer Königlichen Eisenbahndirektion zu übertragen.

(6) Die Präsidenten der Königlichen Eisenbahndirektionen, welche als ständige Kommissare für die Ausübung des Aufsichtsrechts des Staates über Privateisenbahnen in dem ihnen vom Minister zugewiesenen Aufsichtsbezirke bestellt sind, haben in Gemeinschaft mit den als ihre ständigen Vertreter bestimmten beiden Mitgliedern der Königlichen Eisenbahndirektion (Ober-Regierungsrath, Ober-Baurath) die Rechte und Pflichten auszuüben, welche zur Zeit den gemäß §. 46 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetz-Samml. S. 505) eingesetzten Aufsichtsorganen übertragen sind.

§. 7.

Geschäftserledigung durch die Königlichen Eisenbahndirektionen.

Die Mitglieder der Königlichen Eisenbahndirektion bilden für die Erledigung der nachstehenden zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Angelegenheiten ein Kollegium, dessen Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit mit der Maßgabe gefaßt werden, daß bei gleicher Stimmenzahl die Stimme des Präsidenten den Ausschlag giebt:

für die von den Beamten der Verwaltung erhobenen Beschwerden gegen Verfügungen, welche die unfreiwillige Entlassung widerruflich oder kündbar angestellter Beamten oder eine die Hälfte des monatlichen Gehaltsbetrages übersteigende Geldstrafe zum Gegenstande haben.

§. 8.

(1) In allen anderen, zu dem Geschäftsbereiche der Königlichen Eisenbahndirektionen gehörenden Angelegenheiten ist der Präsident nach Maßgabe der vom Minister zu erlassenden Geschäftsordnung über die Erledigung zu bestimmen befugt.

(2) Dem Minister bleibt vorbehalten, für die Erledigung der Geschäfte der Königlichen Eisenbahndirektionen Abtheilungen zu bilden, deren Geschäftsbereich zu bestimmen und die Abtheilungsdirigenten zu bestellen.

(3) Für die Bearbeitung der nicht gemäß §. 7 zur Zuständigkeit des Kollegiums gehörigen Sachen hat der Präsident nach Maßgabe der Verwaltungs- und der Geschäftsordnung einen Geschäftsplan aufzustellen.

(4) Mit der Einschränkung, daß die Bearbeitung der Etats-, Kassen- und Rechnungssachen in allen Fällen dem Kassenrathe zuzutheilen ist, bleibt dem Präsidenten überlassen, diejenigen Sachen zu bestimmen, welche er sich zur Bearbeitung vorbehalten will. Als ständiger Vertreter wird dem Kassenrathe der Rechnungsdirektor beigegeben. Die Amtsbefugnisse des Rechnungsdirektors werden vom Minister durch eine Geschäftsanweisung festgestellt, durch welche ihm auch bestimmte Geschäfte des Kassenraths bei Anwesenheit des Letzteren übertragen werden können.

(5) Dem Präsidenten obliegt die Sorge für die Regelung des Geschäftsganges. Insbesondere ist er sowohl für die sach- und ordnungsmäßige Vertheilung der Geschäfte, wie für alle diejenigen Verfügungen und Erklärungen der Königlichen Eisenbahndirektion, welche zu seiner Mitzeichnung gelangen, verantwortlich. Im Uebrigen obliegt den Mitgliedern der Königlichen Eisenbahndirektion die Verantwortung für die form- und sachgemäße Erledigung der ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Geschäfte.

(6) Der Präsident kann mit Genehmigung des Ministers seine beiden ständigen Vertreter (Ober-Regierungsrath, Ober-Baurath) beauftragen, ihn in bestimmten Angelegenheiten auch bei seiner Anwesenheit zu vertreten; auch ist er befugt, einzelnen Mitgliedern der Königlichen Eisenbahndirektion gewisse Geschäfte ein für alle Male zur selbständigen Erledigung zu übertragen.

(7) Für die Verbindlichkeit der von der Königlichen Eisenbahndirektion abzugebenden schriftlichen Erklärungen genügt die Unterschrift des Präsidenten oder eines Mitgliedes der Königlichen Eisenbahndirektion. Die Hülfsarbeiter der Königlichen Eisenbahndirektion sind nur insoweit zur selbständigen Erledigung der ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Geschäfte befugt, als ihnen diese Befugniß nach den vom Minister gegebenen Vorschriften übertragen worden ist.

II. Besondere Verwaltungszweige.

§. 9.

1) Im Allgemeinen.

Für die Ausführung und Ueberwachung des örtlichen Dienstes nach den Anordnungen der Königlichen Eisenbahndirektionen sind Betriebs-, Maschinen-, Verkehrs-, Werkstätten- und Telegrapheninspektionen, sowie für die Leitung der Neubauausführungen nach den Anordnungen der Königlichen Eisenbahndirektionen, insoweit nicht hiermit Beamte der Betriebsverwaltung betraut werden können, Bauabtheilungen einzurichten. Den Vorständen der Inspektionen und der Bauabtheilungen kann von dem Minister die Befugniß zu vorläufigen Kassenanweisungen, zur Beurlaubung der unterstellten Beamten mit verwaltungsseitiger Uebernahme der Stellvertretungskosten sowie zur selbständigen Vergebung von Arbeiten und Lieferungen ertheilt werden.

§. 10.

2) Im Besonderen.
a) Betriebsinspektionen.

(1) Den Betriebsinspektionen obliegt:

a) die Ausführung und Ueberwachung des Betriebsdienstes, insoweit nicht einzelne Zweige den Maschineninspektionen (§. 11), Verkehrsinspektionen (§. 12), Werkstätteninspektionen (§. 13) oder Telegrapheninspektionen (§. 14) zugewiesen sind;

b) die Unterhaltung und Beaufsichtigung der im Betriebe befindlichen Strecken sowie die Verwaltung der Bahnpolizei innerhalb ihres Geschäftsbereichs.

(2) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände der Eisenbahn-Betriebsinspektionen bestimmt der Minister.

(3) Dem Vorstande der Eisenbahn-Betriebsinspektionen kann von dem Minister die Befugniß zur selbständigen Verpachtung der Dispositionsländereien, Lagerplätze, Grasnutzungen, Pflanzungen u. s. w. beigelegt werden.

§. 11.

b) Maschineninspektionen.

(1) Den Maschineninspektionen obliegt: die Ausführung und Ueberwachung des Maschinen- und Betriebswerkstättendienstes.

(2) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände der Maschineninspektionen bestimmt der Minister.

§. 12.

c) Verkehrsinspektionen.

(1) Den Verkehrsinspektionen obliegt: die Ausführung und Ueberwachung des Verkehrs-, Abfertigungs- und Kassendienstes.

(2) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände der Verkehrsinspektionen bestimmt der Minister.

(3) Die Vorstände der Verkehrsinspektionen sind befugt, nach näherer Bestimmung des Ministers bis zu einer von ihm festzusetzenden Höhe innerhalb ihres Geschäftsbereichs Anträge auf Rückerstattung von Fahrgeld und Gepäckfracht, sowie auf Ersatz- oder Entschädigungsleistung aus dem Frachtvertrage selbständig zu entscheiden, auch die auf Grund der Bestimmungen der Verkehrsordnung oder der Frachttarife zu berechnenden Nebengebühren und Konventionalstrafen ganz oder zum Theil zu erlassen.

§. 13.

d) Werkstätteninspektionen.

(1) Den Werkstätteninspektionen obliegt: die Ausführung und Ueberwachung des Werkstätten- und Werkstättenmaterialiendienstes.

(2) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände der Werkstätteninspektionen bestimmt der Minister.

§. 14.

e) Telegrapheninspektionen.

(1) Den Telegrapheninspektionen obliegt: die Unterhaltung, Ueberwachung und Ausgestaltung der elektrischen Telegraphen-, Signal- und sonstigen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes dienenden elektrischen Anlagen.

(2) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände der Telegrapheninspektionen bestimmt der Minister.

§. 15.

f) Bauabtheilungen.

(1) Den Bauabtheilungen obliegt: die Leitung der Neubauausführungen.

(2) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände der Bauabtheilungen bestimmt der Minister.

III. Allgemeine Bestimmungen über die Anstellung im Staatseisenbahndienst.

§. 16.

Art der Anstellung.

(1) Das für den Staatseisenbahndienst anzunehmende Personal wird nach den von dem Minister festzustellenden Grundsätzen in dem Verhältnisse unmittelbarer Staatsbeamten angestellt oder gegen Lohn beschäftigt. Die Anstellung der

Beamten erfolgt der Regel nach zunächst auf Probe, sodann im Kündigungsverhältnisse und später, soweit zulässig, unkündbar.

(2) Der Verleihung etatsmäßiger Stellen hat die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere die Ablegung der bestimmungsmäßigen Prüfungen, voranzugehen. Bis zur etatsmäßigen Anstellung werden die Beamten, soweit nicht Ausnahmen durch den Minister angeordnet sind, gegen feste, monatlich zu zahlende Besoldungen beschäftigt.

(3) Billetdrucker, Kassen- und Büreaudiener, Lokomotivheizer, Maschinenwärter, Trajektheizer, Magazinaufseher, Portiers, Bahnsteigschaffner, Weichensteller I. Klasse, Weichensteller, Krahnmeister, Brückengeldeinnehmer, Schiffsbrückenaufseher, Schiffsbrückenwärter, Brückenwärter, Schaffner, Bremser (Wagenwärter), Matrosen, Bahn- und Krahnwärter, sowie Nachtwächter werden nur im Kündigungsverhältnisse etatsmäßig angestellt.

(4) Die unkündbare Anstellung der sonstigen unteren und der mittleren Beamten ist zulässig, wenn der Beamte eine etatsmäßige Stelle bekleidet und sein Amt mindestens fünf Jahre lang in befriedigender Weise versehen hat.

§. 17.

Erfordernisse der Anstellung.

(1) Zur Anstellung als Mitglied einer Königlichen Eisenbahndirektion, als Vorstand einer Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten- oder Telegrapheninspektion ist der Regel nach die Ablegung der höheren Staatsprüfungen erforderlich. Die Feststellung der sonstigen Voraussetzungen und Bedingungen, von welchen die Anstellung in einer der bezeichneten Stellen abhängig zu machen ist, bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

(2) Im Uebrigen dürfen die bei der Staatseisenbahnverwaltung anzustellenden Beamten beim Eintritt in den Staatseisenbahndienst das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen unterliegen hinsichtlich der höheren Beamten der Genehmigung des Ministers, hinsichtlich der übrigen Beamten der Genehmigung des Präsidenten der Königlichen Eisenbahndirektion.

(3) Die Bestimmungen des Bundesraths über das Lebensalter der Eisenbahnbetriebsbeamten werden hiervon nicht berührt.

§. 18.

Anstellungsfähigkeit.

(1) Für die Besetzung derjenigen Beamtenstellen, welche den Militäranwärtern ausschließlich oder theilweise vorbehalten sind, bleiben die über die Versorgung dieser Anwärter erlassenen allgemeinen Vorschriften maßgebend.

(2) Die Besetzung der mittleren Beamtenstellen, welche nach den bestehenden Vorschriften Civilanwärtern verliehen werden können, erfolgt nach Maßgabe der über die Annahme von Civilsupernumeraren überhaupt und der für den Staatseisenbahndienst erlassenen besonderen Bestimmungen.

(3) Insoweit auf vorschriftsmäßige Weise festgestellt ist, daß für die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen geeignete versorgungsberechtigte Anwärter nicht vorhanden sind, sowie in Ermangelung von Civilsupernumeraren bei Be-

setzung der diesen zugänglichen Stellen können nach Bestimmung des Ministers auch andere Bewerber zur Anstellung zugelassen werden.

(4) Die Anstellungsfähigkeit der mit dem staatsseitigen Erwerb von Privateisenbahnen überkommenen Gesellschaftsbeamten regelt sich nach den betreffenden Erwerbsverträgen.

§. 19.

Erfordernisse für einzelne Beamtenklassen.

(1) Die Besetzung der Beamtenstellen, für welche es einer besonderen wissenschaftlichen oder technischen Vorbildung bedarf, wird durch die von dem Minister hierüber zu erlassenden Vorschriften geregelt.

(2) Für die Zulassung zur selbständigen Wahrnehmung der Dienstverrichtungen von Eisenbahn-Betriebsbeamten gelten die von dem Bundesrath erlassenen einschlägigen Bestimmungen und die von den zuständigen Behörden hierzu erlassenen ergänzenden Vorschriften.

§. 20.

Sonstige Erfordernisse.

Die Regelung der Voraussetzungen für die Anstellung und Beförderung der Beamten, der Amtsbezeichnung derjenigen Beamten, deren Ernennung der Allerhöchsten Bestimmung nicht unterliegt, die Ordnung des Prüfungswesens und der Kautionsbestellung, die Bestimmung über die Verpflichtung zum Tragen einer Dienstkleidung und alle übrigen, die Rechte und Pflichten der Beamten betreffenden allgemeinen Vorschriften bleiben, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, der Bestimmung des Ministers vorbehalten.

IV. Geltungsbereich.

§. 21.

(1) Diese Verwaltungsordnung findet auf alle vom Staate verwalteten Eisenbahnen Anwendung, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch bestehende Gesellschaftsstatuten und Betriebsüberlassungsverträge Abweichungen bedingt werden.

(2) Bezüglich der vom Staate verwalteten Eisenbahnen, welche nach der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands betrieben werden, bleibt dem Minister der Erlaß vereinfachter Verwaltungsvorschriften vorbehalten. Ebenso bleibt dem Minister hinsichtlich der vom Staate für eigene oder fremde Rechnung verwalteten Privateisenbahnen vorbehalten, Abweichungen von den in den Abschnitten I und II enthaltenen Bestimmungen dem Bedürfniß entsprechend zu gestatten.

Anlage b.

Laufende Nr.	Eisenbahndirektion.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen, nicht besonders aufgeführten Zweig- und Verbindungsbahnen.
1.	Altona...........	Nauen–Hamburg, Neustadt a. D.–Meyenburg–Landesgrenze, Glöwen–Havelberg, Wittenberge–Lüneburg, Hagenow Heide–Oldesloe, Sterley–Mölln, Büchen–Lüneburg, Echem–Hohnstorf, Schwarzenbek–Oldesloe–Neumünster, Neumünster–Nordschleswigsche Weiche–Landesgrenze, Harburg–Hamburg–Altona (Theil gepachtet), Altona–Kiel, Altona–Wedel, Kiel–Ascheberg, Wrist–Itzehoe, Neumünster–Neustadt i. H., Neustadt i. H.–Oldenburg (Holstein) (für Rechnung der Kreis Oldenburger Eisenbahn-Gesellschaft), Gremsmühlen–Lütjenburg, Neumünster–Karolinenkoog, Weddinghusen–Büsum, Schleswig (Friedrichsberg)–Schleswig (Altstadt), Jübek–Garding, Flensburg–Lindholm, Tingleff–Tondern, Pattburg/Tingleff–Sonderburg, Rothenkrug–Apenrade, Woyens–Hadersleben, Elmshorn–Hvidding–Landesgrenze, St. Margarethen–Brunsbüttel, St. Michaelisdonn–Friedrichskoog, Tondern–Hoyer-Schleuse, Bredebro–Lügumkloster.
2.	Berlin...........	Berliner Stadtbahn, Charlottenburg–Wannsee, Berliner Ringbahn, Berlin–Spandau, Berlin–Sommerfeld, Berlin–Strausberg, Fredersdorf–Rüdersdorf (gepachtet), Berlin–Königswusterhausen, Johannisthal-Niederschönweide–Spindlersfeld, Berlin–Groß-Lichterfelde-Süd, Berlin–Zossen, Berlin–Werder, Zehlendorf–Neubabelsberg, Berlin–Nauen, Berlin–Oranienburg, Schönholz–Kremmen, Berlin–Bernau.
3.	Breslau..........	Breslau–Brieg, Brieg–Neisse, Neisse–Deutsch-Wette, Deutsch-Wette–Ziegenhals, Ziegenhals–Landesgrenze (verpachtet), Deutsch-Wette–Groß-Kunzendorf, Neisse–Camenz–Liegnitz–Raudten, Grottkau–Strehlen, Glambach–Wansen, Ottmachau–Landesgrenze bei Barzdorf, Breslau–Camenz–Mittelwalde, Mittelwalde–Landesgrenze (verpachtet), Breslau–Ströbel, Strehlen–Nimptsch–Gnadenfrei, Breslau–Obernigk, Breslau–Oels, Schottwitz–Rosenthal, Hundsfeld–

Laufende Nr.	Eisenbahndirektion.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen, nicht besonders aufgeführten Zweig- und Verbindungsbahnen.
		Trebnitz, Breslau–Glogau, Neusalz a. O.–Sagan, Freystadt–Reisicht, Reichenbach–Ober-Langenbielau, Striegau–Maltsch, Striegau–Bolkenhain, Jauer–Rohnstock, Sommerfeld–Sagan–Breslau, Gassen–Arnsdorf, Sorau–Christianstadt, Kohlfurt–Görlitz–Zittau, Görlitz–Landesgrenze (verpachtet), Nikrisch–Seidenberg, Seidenberg–Landesgrenze (verpachtet), Görlitz–Lauban, Lauban–Marklissa, Kohlfurt–Lauban–Dittersbach–Glatz, Greiffenberg i. Schl.–Friedeberg a. Queis, Greiffenberg i. Schl.–Löwenberg i. Schl., Löwenberg i. Schl.–Goldberg, Liegnitz–Goldberg, Goldberg–Merzdorf, Hirschberg i. Schl.–Petersdorf, Hirschberg i. Schl.–Schmiedeberg i. Riesengeb., Ruhbank–Liebau, Liebau–Landesgrenze (verpachtet), Mittelsteine–Landesgrenze (verpachtet), Glatz–Rückers-Reinerz, Glatz–Seitenberg, Breslau–Sorgau–Landesgrenze, Landesgrenze–Halbstadt (gepachtet), Sorgau–Altwasser–Dittersbach.
4.	Bromberg	Strausberg–Schneidemühl–Thorn–Osterode i. Ostpr., Posen–Thorn, Cüstrin–Frankfurt a. O., Posen–Kreuz–Stargard i. P., Bromberg–Culmsee–Schönsee, Thorn–Ottlotschin–Landesgrenze, Posen–Schneidemühl–Neustettin, Schneidemühl–Callies–Wulkow, Callies–Arnswalde, Gnesen–Nakel–Konitz, Rogasen–Dratzig, Rogasen–Inowrazlaw, Mogilno–Strelno, Bromberg–Inowrazlaw, Inowrazlaw–Kruschwitz, Bromberg–Znin, Bromberg–Maximilianowo.
5.	Cassel	Scherfede–Börssum, Schwerte–Cassel, Hümme–Carlshafen, Warburg–Corbach, Volkmarsen–Cassel, Ottbergen–Nordhausen, Seesen–Herzberg a. H., Scharzfeld–St. Andreasberg, Elze–Cassel–Lollar, Salzderhelden–Einbeck, Einbeck–Dassel (für Rechnung der Ilme-Eisenbahn-Gesellschaft), Wabern–Wildungen, Sarnau–Frankenberg, Amalienhütte–Cölbe, Niederwalgern–Weidenhausen, Nordhausen–Münden i. H., Wulften–Duderstadt–Leinefelde, Leinefelde–Treysa, Göttingen–Bebra, Wilhelmshöhe–Waldkappel, Walburg–Groß-Almerode, Bebra–Guntershausen.

Laufende Nr.	Eisenbahndirektion.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen, nicht besonders aufgeführten Zweig- und Verbindungsbahnen.
6.	Cöln	Cöln—Herbesthal, Rothe Erde—Weismes—Landesgrenze, Landesgrenze—Ulflingen (gepachtet), Weismes—Malmedy, Herbesthal—Raeren, Stolberg—Alsdorf—Herzogenrath, Stolberg—Walheim, Stolberg—Münsterbusch, Düren—Kreuzau, Cöln—Bingerbrück, Bonn—Euskirchen, Bonn—Obercassel b. Bonn, Remagen—Adenau, Cöln—Cleve, Cleve—Cranenburg—Landesgrenze (verpachtet), Neuß—Neersen—Viersen—Kaldenkirchen, Dülken—Brüggen, Crefeld—M. Gladbach—Rheydt, Oppum—Hochfeld, Kempen (Rhein)—Kaldenkirchen—Landesgrenze, Landesgrenze—Venlo (gepachtet), Cleve—Elten—Landesgrenze, Landesgrenze—Zevenaar (gepachtet), Neuß—Aachen (Templerbend)—Landesgrenze bei Bleyberg (Theil gepachtet), Aachen (T.)—Aachen (Rh.) (Theil gepachtet), Neuß—Obercassel (Düsseldorf), Rheydt—Dalheim—Landesgrenze, Lindern—Heinsberg, Aachen—Jülich, Aachen—Haaren—Rothe Erde, Stolberg—Kohlscheid, M. Gladbach—Jülich—Stolberg, Hochneukirch—Grevenbroich, Grevenbroich—Cöln, Jülich—Euskirchen—Münstereifel, M. Gladbach—Viersen—Crefeld—Homberg, Homberg—Mörs, Neuß—Düren, Kalscheuren—Euskirchen—Jünkerath, Call—Hellenthal.
7.	Danzig	Schneidemühl—Dirschau—Güldenboden, Maximilianowo—Dirschau—Danzig, Danzig—Neufahrwasser, Stolp—Danzig, Ruhnow—Konitz, Konitz—Laskowitz, Laskowitz—Jablonowo—Soldau, Soldau—Illowo (Mitbetrieb), Neustettin—Belgard, Gramenz—Bublitz, Neustettin—Stolp, Schlawe—Zollbrück—Bütow, Bütow—Berent, Hohenstein i. Westpr.—Berent, Praust—Carthaus (Westpr.), Simonsdorf—Tiegenhof, Terespol—Schwetz, Thorn—Marienburg i. Westpr., Kornatowo—Culm, Garnsee—Lessen.
8.	Elberfeld	Cöln-Deutz—Düsseldorf—Duisburg, Cöln—Kalk, Weddau—Rath—Opladen—Urbach, Düsseldorf—Rath, Düsseldorf—Eller, Neuß—Düsseldorf, Düsseldorf—Elberfeld—Hagen—Schwerte—Soest, Unna—Hamm, Fröndenberg—Unna—Camen, Gruiten—Cöln-Deutz—Kalk, Hilden—Solingen—Vohwinkel, Solingen—Remscheid, Mülheim a. Rh.—Immekeppel, Vohwinkel—

Laufende Nr.	Eisenbahndirektion.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen, nicht besonders aufgeführten Zweig- und Verbindungsbahnen.
		Kupferdreh, Aprath—Velbert, Vohwinkel—Elberfeld-Varresbeck, Elberfeld-Steinbeck—Kronenberg, Barmen-Rittershausen—Lennep — Remscheid-Hasten, Remscheid — Menninghausen, Lennep—Wipperfürth, Born—Opladen, Lennep—Krebsöge—Langerfeld, Krebsöge—Radevormwald, Hagen—Vörde, Hagen—Herdecke-Vorhalle—Witten, Volmarstein—Hengstei, Hengstei—Siegen—Betzdorf, Letmathe—Iserlohn—Fröndenberg, Hemer—Sundwig, Finnentrop—Rothemühle, Altenhundem—Fredeburg, Creuzthal—Amalienhütte, Erndtebrück—Raumland-Berleburg, Kirchen—Freudenberg, Hagen—Dieringhausen, Brügge—Lüdenscheid, Düsseldorf—Gerresheim—Barmen-Wichlinghausen—Hagen-Eckesey—Dortmund, Barmen-Wichlinghausen—Hattingen, Schee—Silschede.
9.	Erfurt	Halle a. S.—Erfurt—Bebra, Merseburg—Schlettau, Lauchstädt—Schafstädt, Merseburg—Mücheln, Leutzsch—Corbetha, Weißenfels—Zeitz, Deuben—Corbetha, Rippach-Poserna—Plagwitz-Lindenau mit Abzweigung nach Markranstädt, Leutzsch—Gera—Probstzella, Probstzella—Wallendorf, Probstzella—Bayerisch-Meiningensche Grenze (verpachtet), Zeitz—Camburg, Triptis—Blankenstein, Naumburg a. S.—Deuben, Naumburg a. S.—Artern, Sangerhausen—Erfurt, Oberröblingen a. d. Helme—Allstedt, Reinsdorf—Frankenhausen, Wolkramshausen—Erfurt, Straußfurt—Großheringen, Neudietendorf—Ritschenhausen, Arnstadt—Saalfeld, Plaue—Ilmenau, Zella-St. Blasii—Kl. Schmalkalden, Schmalkalden—Wernshausen, Gotha—Ohrdruf—Gräfenroda, Georgenthal—Tambach, Georgenthal—Friedrichroda, Fröttstädt—Friedrichroda, Gotha—Silberhausen, Bufleben—Großenbehringen, Ballstädt—Herbsleben—Tennstädt, Langensalza—Gräfentonna, Döllstädt—Kühnhausen.
10.	Essen a. Ruhr	Duisburg—Oberhausen (C. M.)—Wanne—Herne (C. M.)—Dortmund—Hamm, Frintrop—Bottrop (C. M.), Altenessen—Essen (Rh.), Gelsenkirchen—Ueckendorf-Wattenscheid—Wanne, Herne (C. M.)—Castrop—Dortmund, Oberhausen (C. M.)—Ruhrort, Wanne—Bismarck i. W.—Schalke (C. M.), Wanne—Sterkrade—Ruhrort, Osterfeld—Neumühl, Wanne—Recklinghausen,

Laufende Nr.	Eisenbahndirektion.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen, nicht besonders aufgeführten Zweig- und Verbindungsbahnen.
		Oberhausen (C. M.)–Wesel–Emmerich, Emmerich–Landesgrenze (verpachtet), Hochfeld–Essen (Rh.)–Langendreer (Rh.)–Dortmund (Rh.)–Welver, Duisburg–Oberhausen (Rh.)–Osterfeld (C. M.), Hochfeld–Duisburg–Hochfeld, Weddau–Duisburg, Speldorf–Weddau, Heißen–Osterfeld, Heißen–Altendorf a. d. Ruhr, Kray–Gelsenkirchen, Bochum (Rh.)–Weitmar, Bochum (Rh.)–Riemke–Wanne, Langendreer (Rh.)–Löttringhausen, Ruhrort–Steele-Nord–Langendreer (B. M.)–Dortmund–Holzwickede, Styrum–Oberhausen (C. M.), Styrum–Duisburg, Kettwig–Mülheim a. Ruhr, Werden (Ruhr)–Essen (B. M.), Essen (B. M.)–Caternberg–Bismarck i. W.–Herne (B. M.), Caternberg–Vogelheim–Osterfeld (C. M.), Essen (B. M.)–Wattenscheid–Bochum (B. M.)–Herne (B. M.), Rath–Kettwig–Werden (Ruhr)–Kupferdreh–Ueberruhr–Dahlhausen a. Ruhr–Hattingen–Volmarstein, Ueberruhr–Steele-Nord–Dahlhausen a. Ruhr–Langendreer (B. M.)–Witten (B. M.), Witten (B. M.)–Dortmunderfeld, Dortmunderfeld–Huckarde (W.)–Mengede, Lütgendortmund–Dorstfeld–Huckarde (W.)–Dortmund, Bismarck i. W.–Dorsten–Landesgrenze, Landesgrenze–Winterswyk (gepachtet).
11.	Frankfurt a. Main	Kalk–Betzdorf–Gießen, Siegburg–Derschlag, Derschlag–Bergneustadt, Osberghausen–Wiehl, Wissen–Morsbach, Grünebach–Daaden, Dillenburg–Straßebersbach, Dillenburg–Auguststollen beziehungsweise Nikolausstollen, Troisdorf–Horchheim–Frankfurt a. M., Engers–Siershahn–Au, Grenzau–Höhr-Grenzhausen, Limburg–Altenkirchen, Siershahn–Staffel, Lollar–Wetzlar, Wetzlar–Coblenz, Weilburg–Laubuseschbach, Wiesbaden–Diez, Hohenrhein–Oberlahnstein, Curve–Wiesbaden, Curve–Biebrich, Wiesbaden–Biebrich, Höchst a. M.–Soden i. Taunus, Frankfurt a. M.–Homburg v. d. H., Homburg v. d. H.–Usingen, Sachsenhausen–Offenbach a. M., Frankfurt a. M.–Bebra, Lollar–Gießen–Bockenheim, Friedberg (Hessen)–Hanau, Elm–Landesgrenze, Landesgrenze–Gemünden (gepachtet), Bronzell–Gersfeld, Götzenhof–Tann, Urbach–Troisdorf.

Laufende Nr.	Eisenbahndirektion.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen, nicht besonders aufgeführten Zweig- und Verbindungsbahnen.
12.	Halle a. Saale....	Wannsee–Güsten–Blankenheim, Groß-Lichterfelde-Süd–Halle a. S., Halle a. S.–Cottbus–Sagan, Leipzig–Eilenburg, Pretzsch–Eilenburg, Jüterbog–Röderau, Kohlfurt–Falkenberg–Wittenberg–Roßlau, Landesgrenze bei Zerbst–Bitterfeld–Leipzig, Dessau–Cöthen, Bitterfeld–Stumsdorf, Leipzig–Leutzsch, Zossen–Elsterwerda, Pratau–Torgau, Jüterbog–Treuenbrietzen, Halle a. S.–Leipzig, Halle a. S.–Nordhausen, Teutschenthal–Salzmünde, Oberröblingen am See–Querfurt, Berga-Kelbra–Stolberg-Rottleberode, Königswusterhausen–Görlitz, Lübbenau–Landesgrenze, Landesgrenze–Kamenz i. Sachs. (gepachtet), Frankfurt a. O.–Cottbus–Großenhain, Grunow–Beeskow, Beeskow–Königswusterhausen, Cottbus–Guben, Ruhland–Lauchhammer, Weißwasser–Forst (Lausitz), Weißwasser–Muskau.
13.	Hannover	Wunstorf–Bremen–Geestemünde, Geestemünde–Stade, Geestemünde–Cuxhaven, Speckenbüttel–Bederkesa, Burg-Lesum–Grohn-Vegesack, Grohn-Vegesack–Farge (für Rechnung der Farge-Vegesacker Eisenbahngesellschaft), Hemelingen–Bremen–Harburg, Kirchweyhe–Sagehorn, Lehrte–Harburg–Cuxhaven, Lüneburg–Buchholz, Uelzen–Langwedel, Hannover–Visselhövede, Walsrode–Soltau, Hannover–Lehrte–Braunschweig, Lehrte–Oebisfelde, Lehrte–Hildesheim–Nordstemmen, Hildesheim–Groß-Gleidingen, Hildesheim–Goslar, Hannover–Elze, Hannover–Altenbeken, Weetzen–Haste, Elze–Löhne–Osnabrück, Bünde–Sulingen, Hannover–Hamm, Herford–Detmold–Himmighausen, Beckum-Ennigerloh–Beckum (Stadt), Lage–Hameln, Schieder–Blomberg.
14.	Kattowitz	Tarnowitz–Dziedit, Schoppinitz R. O. U.–Landesgrenze bei Sosnowice, Schoppinitz O. S.–Landesgrenze bei Sosnowice, Brieg–Oppeln–Oswiecim, Myslowitz–Landesgrenze bei Slupna, Kunigundeweiche–Georggrube, Radzionkau–Karf–Beuthen (Oberschl.), Gleiwitz–Beuthen (Oberschl.), Beuthen (Oberschl.)–Chorzow–Kattowitz, Chorzow–Schwientochlowitz, Morgenroth–Beuthen (Oberschl.)/Borsigwerk–Karf, Cosel-Kandrzin–Anna-

Laufende Nr.	Eisenbahndirektion.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen, nicht besonders aufgeführten Zweig- und Verbindungsbahnen.
		berg – Landesgrenze, Landesgrenze – Oderberg (gepachtet), Niedobschütz–Loslau–Annaberg, Nendza–Kattowitz, Ratibor–Troppau, Cosel-Kandrzin – Deutsch-Wette, Ratibor – Leobschütz – Landesgrenze, Landesgrenze – Jägerndorf (gepachtet), Leobschütz–Deutsch-Rasselwitz, Cosel (Stadt)–Polnisch-Neukirch, Gleiwitz – Orzesche – Sohrau O. S., Friedrichsgrube–Tichau, Idaweiche–Emanuelsegen, Oels–Lublinitz–Tarnowitz, Lublinitz – Herby, Lublinitz – Vossowska, Kreuzburg–Vossowska–Tarnowitz, Oppeln (Sczepanowitz)–Neisse, Schiedlow – Deutsch-Leippe, Oppeln – Groschowitz, Oppeln – Vossowska, Namslau – Oppeln, Peiskretscham–Laband, Groschowitz – Borsigwerk, Gleiwitz – Guidogrube – Morgenroth, schmalspurige Eisenbahnen im Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenbezirk (verpachtet).
15.	Königsberg i. Preußen	Güldenboden – Eydtkuhnen – Landesgrenze, Osterode i. Ostpr.–Insterburg–Memel, Memel–Bajohren, Marienburg i. Westpr.–Maldeuten, Elbing–Osterode i. Ostpr.–Hohenstein i. Ostpr., Güldenboden–Allenstein, Allenstein–Soldau, Mohrungen–Wormditt, Braunsberg–Mehlsack, Göttkendorf–Kobbelbude, Allenstein–Lyck, Königsberg i. Pr.–Tilsit, Tilsit–Stallupönen, Insterburg–Lyck, Zinten–Rothfließ, Rothfließ–Rudczanny, Gerdauen–Angerburg.
16.	Magdeburg	Magdeburg–Halberstadt–Wegeleben–Thale, Magdeburg–Eilsleben – Schöningen, Eilsleben – Helmstedt – Braunschweig, Helmstedt – Jerxheim – Börssum, Neuekrug – Langelsheim–Goslar–Vienenburg, Braunschweig–Wolfenbüttel–Jerxheim–Oschersleben, Nienhagen b. Halberstadt–Jerxheim, Wolfenbüttel–Börssum–Harzburg, Magdeburg (Bude 10)–Oebisfelde, Magdeburg – Stendal – Wittenberge, Magdeburg–Cöthen–Halle a. S., Cöthen–Aken, Schönebeck–Staßfurt–Güsten, Staßfurt – Blumenberg – Eilsleben, Schönebeck–Blumenberg, Etgersleben–Förderstedt, Cöthen–Aschersleben, Biendorf–Gerlebogk, Calbe a. S.–Bernburg und Baalberge–Cönnern, Halle a. S.–Aschersleben–Wegeleben, Frose–Ballenstedt–Quedlinburg, Halberstadt–Vienenburg, Heudeber-Dann-

Laufende Nr.	Eisenbahndirektion.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen, nicht besonders aufgeführten Zweig- und Verbindungsbahnen.
		stedt—Wernigerode—Ilsenburg—Harzburg, Vienenburg—Grauhof—Clausthal-Zellerfeld, Spandau—Stendal—Oebisfelde, Stendal—Uelzen, Helmstedt—Oebisfelde, Oebisfelde—Salzwedel—Lüchow, Braunschweig—Isenbüttel—Triangel, Werder—Brandenburg a. H.—Magdeburg, Biederitz—Landesgrenze bei Zerbst, Biederitz—Loburg.
17.	Münster i. Westfalen	Soest—Altenbeken—Höxter—Landesgrenze bei Holzminden, Altenbeken—Warburg, Münster—Rheda—Lippstadt, Paderborn—Büren, Rheine—Osnabrück, Osnabrück—Brackwede, Soest—Hamm—Münster—Emden—Norden—Landesgrenze, Georgsheil—Aurich, Norden—Norddeich, Recklinghausen—Münster—Hemelingen, Münster—Gronau, Gronau—Landesgrenze (verpachtet), Haltern—Wesel—Venlo, Wesel—Bocholt—Landesgrenze, Landesgrenze—Winterswyk (gepachtet), Oberhausen (C. M.)—Dorsten—Rheine—Quakenbrück.
18.	Posen...........	Frankfurt a. O.—Bentschen—Posen, Reppen—Rokietnice, Guben—Bentschen, Bentschen—Meseritz, Meseritz—Landsberg a. W., Bentschen—Wollstein, Wollstein—Lissa i. P., Opalenitza—Grätz, Obernigk—Posen, Trachenberg—Herrnstadt, Bojanowo—Guhrau, Hansdorf—Sagan—Glogau—Lissa i. P., Czempin—Schrimm, Posen—Kreuzburg, Lissa i. P.—Jarotschin, Lissa i. P. (Kankel)—Ostrowo, Oels—Gnesen, Glowno—Stralkowo.
19.	St. Johann-Saarbrücken.	Andernach—Mayen, Mayen—Gerolstein, Jünkerath—Ehrang—Trier l. U.—Conz, Gerolstein—Lommersweiler, Saarbrücken—Saargemünd (Theil gepachtet), Saarbrücken—Conz—Karthaus, Saarbrücken—Scheidt (Theil gepachtet), Coblenz—Trier r. U.—Perl—Landesgrenze, Pünderich—Traben (Trarbach), Wengerohr—Cues-Berncastel, Wengerohr—Wittlich, Trier—Hermeskeil, Hermeskeil—Wemmetsweiler, Nonnweiler—Türkismühle, Karthaus—Landesgrenze bei Wasserbillig, Saarbrücken—Schleifmühle—Neunkirchen (Saar), Bingerbrück—Neunkirchen (Saar), Langenlonsheim—Simmern, Birkenfeld-Neubrücke—Birkenfeld (Stadt) (für Rechnung der Stadt Birkenfeld), Landesgrenze bei Bexbach—Neunkirchen (Saar)—Saarbrücken—Landesgrenze bei Stieringen.

Laufende Nr.	Eisenbahndirektion.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen, nicht besonders aufgeführten Zweig- und Verbindungsbahnen.
20.	Stettin	Oranienburg—Stralsund, Löwenberg i. d. M.—Templin, Templin—Prenzlau, Stralsund—Crampas-Saßnitz, Bergen a. R.—Lauterbach, Stralsund—Rostock, Velgast—Barth, Stralsund—Angermünde, Züssow—Wolgast, Ducherow—Swinemünde, Swinemünde—Heringsdorf, Jatznick—Ueckermünde, Stettin—Pasewalk—Landesgrenze, Stettin—Jasenitz, Stettin—Bernau, Angermünde—Schwedt a. O., Angermünde—Freienwalde a. O., Eberswalde—Freienwalde a. O.—Frankfurt a. O., Stettin—Stolp, Schievelbein—Polzin, Stettin—Cüstrin—Glogau, Wriezen—Jädickendorf, Lichtenberg-Friedrichsfelde—Wriezen, Altdamm—Gollnow (gepachtet), Gollnow—Wollin, Wietstock—Cammin i. Pom., Belgard—Colberg, Schlawe—Rügenwalde, Stolp—Stolpmünde.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.